



Ansprechpartner/in Dirk Lüder
Telefon 02429-940041
Telefax 02429-9490085
E-Mail dirk.lueder@wald-und-holz.nrw.de

Datum 21.08.2018
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-03.002

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der	Gemeinde Niederzier
Gemarkung	Oberzier
zur Änderung der Nutzungsart in	Bauland
mit einer Größe von	1.943 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e	1
Flurstück/e	230

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde	Niederzier
Gemarkung	Oberzier
Flur	1
Flurstück	155 tlw.
mit einer Größe von	7.772 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme **nicht** zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen:

Natura 2000 Gebiete/Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Kein Landschaftsschutzgebiet und keine geschützte Landschaftsteile.

Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien werden nicht beeinträchtigt.

Eine nachteilige Umweltauswirkung ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Lüder